Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 75 Ausgegeben Danzig, den 17. November 1938

Inhalt:

188

IV. Verordnung
zur Ausführung der Verordnung betreffend Tierschutz.
Vom 1. November 1938.

Auf Grund des § 15 der Verordnung betreffend Tierschutz vom 1. 10. 1934 (G.Bl. S. 718) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 Nummer 8 der Verordnung betreffend Tierschutz vom 1. 10. 1934 (G.Bl. S. 718) — Verbot, einem Pferde die Schweifrübe zu kürzen (kupieren) — wird auf den 1. 1. 1940 festgesetzt.

Danzig, den 1. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. V. — 3403 — Greiser Rettelsky

189

Verordnung
zur Abänderung des Steuergrundgesetzes.
Vom 15. November 1938.

Gemäß § 1 Ziffer 50 und § 2a des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Das Steuergrundgesetz vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497) in der z. Zt. geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 158 Abs. 1—8 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer nach den Vorschriften der §§ 156, 157 oder sonst nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, muß die folgenden Vorschriften beachten:

(2) Die Eintragungen in die Bücher müssen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige hat sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

(3) Geschäftsbücher dürfen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

(4) Die Bücher müssen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

(5) An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nicht radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 25. 11. 1938.)

(6) In Bücher muß, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so muß er diese aufbewahren. Belege müssen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

(7) Kasseneinnahmen und -ausgaben sind im geschäftlichen Verkehr mindestens täglich aufzuzeichnen.

(8) Die Bücher und Aufzeichnungen, und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere, müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

2. § 194 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuerämter haben darüber zu wachen, ob durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise Steuereinnahmen zu Unrecht verkürzt werden.

(2) In Ausübung dieser Steueraufsicht können die Steuerämter Vermögensverzeichnisse auf einen bestimmten Stichtag einfordern und Sicherheitsleistung verlangen, wenn diese nach ihrem Ermessen erforderlich ist, um gegenwärtige oder zukünftige Ansprüche auf Steuern und andere steuerliche Geldleistungen einschl. der Strafen zu sichern. Als zukünftige Ansprüche in diesem Sinne gelten

1. Ansprüche, die bereits entstanden, aber noch nicht fällig sind,
2. Ansprüche, die noch nicht entstanden sind, deren zukünftige Entstehung jedoch wahrscheinlich ist.

Der Sicherheitsbescheid ist wie ein Steuerbescheid vollstreckbar (auch vorläufig vollstreckbar). § 306 Abs. 5 St.Gr.Ges. findet keine Anwendung. Gegen den Sicherheitsbescheid ist die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.

(3) Ferner können die Steuerämter in Ausübung dieser Steueraufsicht verlangen, daß eidesstattliche Versicherungen abgegeben werden, jedoch nur von den Steuerpflichtigen (§ 73 Abs. 1 und 2) sowie von solchen Personen, die nach § 79 ff. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§ 171 ff.) können eidesstattliche Versicherungen in Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden. § 202 Abs. 2 findet keine Anwendung.

3. Hinter § 378 wird folgender § 378a eingefügt:

„§ 378a

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Führung von Büchern und Aufzeichnungen, zu der er nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, unterläßt, oder
2. Bücher und Aufzeichnungen, zu deren Führung er nach den Steuergesetzen verpflichtet ist, oder sonstige Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, vor Ablauf der in § 158 Abs. 8 vorgesehenen Frist vernichtet, beschädigt, beseitigt oder unterdrückt,

wird bestraft, sofern er nicht eine Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 366) oder Steuergefährdung (§ 372) verwirkt hat.

(2) Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung ist auf Geldstrafe zu erkennen, daneben kann eine Gefängnisstrafe bis zu 2 Jahren festgesetzt werden.

(3) Bei fahrlässiger Zuwiderhandlung ist auf Geldstrafe bis zu 100 000 G zu erkennen."

4. § 409 Abs. 1 ist folgende neue Vorschrift als Satz 2 hinzuzufügen:

„Von der vorläufigen Festnahme kann gegen Sicherheitsleistung abgesehen werden. Die §§ 118 bis einschl. 122 der Strafprozeßordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß über die im § 122 der Strafprozeßordnung vorgesehene sofortige Beschwerde der Leiter des Landessteueramts entscheidet. Seine Entscheidung ist endgültig."

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und folgender Maßgabe in Kraft:

a) Bestrafungen aus § 378a des St.Gr.Ges. sind auch dann möglich, wenn Zuwiderhandlungen dagegen vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangen sind.
b) § 409 Abs. 1 des St.Gr.Ges. in der neuen Fassung ist anwendbar auch in allen Fällen, in denen bei Inkrafttreten der Verordnung Sicherheiten zur Abwendung einer vorläufigen Festnahme bereits bestanden haben.

Danzig, den 15. November 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.